

Verwaltung
Kanton Bern

Naturschutzgebiet Büeltigen, Kallnach
N 100 R 107

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28.5.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Geltungsbereich

1. Der Teich sowie die umliegenden Feldgehölze im Gebiet Büeltigen, Gemeinde Kallnach, werden als wertvoller Lebensraum von Tieren und Pflanzen unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Schutzgebiet ist auf einem von Kreisgeometer U. Henauer, Lyss, am 21. November 1975 erstellten Plan 1 : 1'000 eingetragen, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst eine innere Zone (Teich samt Uferböschungen) und eine äussere Zone (Feldgehölze, Wies- und Ackerland). Betroffen wird die Parzelle Grundbuchblatt Kallnach Nr. 746.

II. Schutzbestimmungen

3. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art, die nicht der Landwirtschaft dienen;
 - b) das Stören und Beeinträchtigen der Tiere, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - c) das Campieren, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und andern Unterständen;
 - d) das Wegwerfen, Liegenlassen und Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - e) das Ausreuten von Feldgehölzen und Hecken.
4. In der innern Zone sind jegliche Veränderungen des natürlicher Zustandes untersagt, insbesondere:

- a) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
 - b) das Baden, das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie das Fischen;
 - c) das Anzünden von Feuern.
5. Vorbehalten bleiben die landwirtschaftliche Nutzung in der äusseren Zone, der normale Unterhalt des Schutzgebietes sowie das Zurückschneiden der Gebüsche und das Fällen abgehender Bäume in den Feldgehölzen.
6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
8. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin durch die Forstdirektion geordnet.
9. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf dem in Ziffer 2 genannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 107 Naturschutzgebiet Büeltigen, Kallnach".
10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Aarberg zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Forstdirektor:

Bern, 8. Dezember 1975


E. Blaser, Regierungsrat